Satzung

des Ortsverbands Oberes Elztal des BUND-Landesverbands

Baden-Württemberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der BUND-Ortsverband Oberes Elztal ist als nicht rechtfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. im Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
2) Der Verein führt den Namen: BUND – Ortsverband Oberes Elztal
3) Er hat seinen Sitz in Elzach.
4) Der BUND-Ortsverband Oberes Elztal umfasst das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach mit den Gemeinden Biederbach, Elzach und Winden.
5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Zweck

1) Der BUND-Ortsverband Oberes Elztal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BUND-Orts-verbands Oberes Elztal erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.
 Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BUND-Ortsverbandes Oberes Elztal fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2) Zweck des BUND-Ortsverbands Oberes Elztal ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt-, Klima-, Natur- und Verbraucherschutzes. Der Umwelt- und Naturschutz versteht sich hierbei im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde und Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Existenz von Tieren und Pflanzen sowie der Bewahrung all dieser Güter vor einer Beeinträchtigung und Zerstörung.

3) Die vorgenannten Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

 1. die Förderung eines ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen und der Natur, z.B. durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

 2. die Förderung der Umsetzung der von den UN formulierten Ziele für eine nachhaltige Entwicklung unter besonderer Hervorhebung des Umwelt- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltbildung, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit;

3. die Förderung der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, unter anderem durch Vorträge, Exkursionen, Seminare und Tagungen sowie Aktionen mit Kindern und Jugendlichen,

4. die Förderung des Naturschutzes, insbesondere durch Arten-, Biotop- und Tierchutz sowie Landschaftspflege und die Erhaltung der biologischen Vielfalt,

5. wissenschaftliche Untersuchungen und Veröffentlichungen auf den Gebieten des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Kartierungen oder Broschüren;

6. die Beratungen von Verbraucher*innen zu nachhaltigen Produkten und nachhaltiger Produktion, z. B. durch Umweltberatung, Veranstaltungen und Pressearbeit;

7. die Förderung des Schutzes der Bevölkerung vor radioaktiver Strahlung, z. B. durch Aufklärung über die Gefährdung radioaktiver Strahlung und den Einsatz für eine sichere Abwicklung des Atomzeitalters;

8. die Mitwirkung bei Planungen, insbesondere wenn sie die Belange des Umwelt-Klima- und Naturschutzes berühren, z. B. durch Gespräche, die Abgabe entsprechender Stellungnahmen und die Teilnahme an zugehörigen Erörterungsterminen;

9. die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Bereich des Umwelt-,Klima- und Naturschutzes, z.B. durch Gespräche mit Behördenvertreter*innen und sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. die Information der Bevölkerung über Inhalte und Ziele des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, zum Beispiel durch Umweltberatung, Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

4) Der BUND-Ortsverbands Oberes Elztal steht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Grundrechts-Charta der Europäischen Union. Er ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der BUND-Ortsverbands Oberes Elztal unterstützt die in seinem Gebiet (§ 1 Nr. 4) befindlichen Gebietskörperschaften bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 3 a, 3 b und 3 c (2) der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des BUND-Ortsverbandes Oberes Elztal ergeben sich aus § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer*innen

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt
2) Diese ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Veröffentlichung im lokalen Amts-/Mitteilungsblatt oder per Brief oder e-Mail oder per Einladung im BUNDmagazin einzuberufen.
3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Beachtung der unter 2)genannten Frist spätestens drei Wochen nach Eingang eines entsprechenden schriftlichen Antrags eingeladen werden. Dieser muss von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein, den Beratungsgegenstand, einen Beschlussvorschlag mit Begründung sowie eine Begründung für die Dringlichkeit enthalten.
6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Anwesender verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7) Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit erforderlich. Stimmenenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt.
8) Mitglieder des Vorstandes des Landes- und Regionalverbandes und/oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen unter anderem:

1) Wahl des Vorstands und von mindestens 2 Kassenprüfer*innen sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund
2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
4) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
5) Satzungsänderungen

§ 7 Vorstand

1)Der Vorstand besteht aus

a. dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

b. dem/der Schatzmeister*in

c. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Alternativ kann der Vorstand auch aus einem gleichberechtigten Team von mindestens drei Vorsitzenden bestehen; hiervon ist eine Person für die Finanzen zuständig.

2)Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit Neuwahl.

3) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder(ohne Stimmrecht) einladen oder zulassen.

4)Fällt ein Kassenprüfer*in zum Zeitpunkt der Kassenprüfung aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein geeignetes BUND-Mitglied als Ersatz zu berufen.

5)Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1)Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

2)Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Fachaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter*innen

3)Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

4)Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

1)Der BUND-Ortsverband Oberes Elztal kann Verpflichtungen, die den Bestand seines eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

2)Die Regelungen der Satzung des Landesverbands sind zu beachten, insbesondere §§ 9, 11 und 12 jener Satzung

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1)Jede Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dies gilt nicht für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.
2)Aufwandsersatz:
Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich
3)Der BUND - Ortsverband Oberes Elztal arbeitet mit allen anderen Verbandsgliederungen solidarisch zusammen.

4)Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des BUND – Ortsverband Oberes Elztal können nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer*innen werden.

5)Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß an das Hauptmitglied erfolgt ist. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

6)Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten bzw. stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen gelten hierbei als Neinstimmen.

7)Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

8)Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer*innen beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zulässig.

9)Über die in den Organen gefassten Abstimmungen und über die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.

10)Ein Vorstands-, Delegierten- oder Kassenprüfer*innenamt können nur Mitglieder des BUND-Landesverbandes ausüben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1)Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2)Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 21.06.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Unterschriften Vorstand